

Checkliste für öffentliche Gottesdienste in Corona-Zeiten

Stand: 31.05.2021

Inhalt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Grundsätzliches	1
Organisatorisches	5
Kirchraum.....	7
Gottesdienstfeiernde.....	8
Liturgische Dienste.....	8
Verschiedene liturgische Vollzüge.....	9
Kommunionausteilung bzw. -empfang.....	10
Sakristei.....	11
Küster.....	11
Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung.....	12
Firmung.....	13
Erstkommunion	13
Trauung	14
Corona-Stufenplan für Liturgie und Kirchenmusik (ab 01.06.2021) – für das Land Niedersachsen....	15

**Die folgenden Hinweise und Regelungen werden im Bedarfsfall
(z. B. Änderung der Landesverordnungen) angepasst.**

Grundsätzliches

1. Der Gesundheitsschutz und die Eindämmung der Corona-Pandemie haben weiterhin Priorität.
2. Die aktuellen Vorgaben der jeweiligen Bundesländer Niedersachsen bzw. Bremen, der Landkreise und Kommunen (**Allgemeinverfügungen**) müssen eingehalten werden.
3. Die Maßnahmen und Vorgaben des Bistums Osnabrücks sind zu berücksichtigen.
4. **Vorbeugende Hygienemaßnahmen** (Abstand halten, Händehygiene, Mund-Nasen-Bedeckung, Lüften) sind von allen Anwesenden strikt einzuhalten.
5. Personen, bei denen offensichtlich eine **akute Atemwegserkrankung** und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen.
6. **Bistum Osnabrück - Bundesland Niedersachsen**
- 6.1 In Niedersachsen gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten
- eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt;

- eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist oder höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören, wenn die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt.

Dabei werden nicht zusammenlebende Paare als ein Hausstand bewertet und Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mit eingerechnet. Begleitpersonen der Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit dieser Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist (Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verein, der bestimmt, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt). Bei der Ermittlung der zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet.

Welche 7-Tage-Inzidenz aktuell in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt gilt, wird gemäß § 1a Nds. Corona-VO durch die Allgemeinverfügungen der örtlichen Verwaltung festgelegt. Die Allgemeinverfügungen sind zwingend zu beachten.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (**Abstandsgebot**). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht (Auszug aus der Nds. Verordnung):

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Nds. Landesverordnung
- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII.

Betreiber bzw. Veranstalter haben entsprechend § 2 Abs. 4 der Landesverordnung auf die Pflicht der Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

- 6.2 a) In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von mehr als 50** gelten folgende Regelungen: Entsprechend § 6 Abs. 1 sind Gottesdienste, Zusammenkünfte und ähnliche religiöse Feiern in dafür geeigneten Räumen und im Freien sowie in Kirchen- und Kapellengebäuden und entsprechend genutzten Einrichtungen unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen (z. B. medizinische Maske, Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften etc.) aufgrund eines Hygienekonzepts (siehe Organisatorisches Nr. 3) getroffen werden. In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen und Kapellen ist bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten führen können, im Hygienekonzept auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucher vorzusehen. Ist zu erwarten, dass ein Gottesdienst oder ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kapellen- und Kirchengebäuden von zehn oder mehr Personen besucht werden, so hat die Kirchengemeinde die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werkstage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen mit den örtlichen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen.

b) In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50** entfällt die Anmeldepflicht der Besucher und die Meldepflicht bei den örtlichen Behörden. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.

c) In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35** entfällt die Anmeldepflicht der Besucher, die Meldepflicht bei den örtlichen Behörden und das Gesangsverbot. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.

Welche 7-Tage-Inzidenz aktuell in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt gilt, wird gemäß § 1a Nds. Corona-VO durch die Allgemeinverfügungen der örtlichen Verwaltung festgelegt. Die Allgemeinverfügungen sind zwingend zu beachten.

Durch die fehlende Zahlenbegrenzung erscheinen die Abstandsregelungen in kleineren und/oder niedrigeren Kirchen problematisch und organisatorisch schwer umsetzbar. In diesen Fällen kann die Zuweisung der Plätze auf Basis der bis 21.06.2020 (Bundesland Niedersachsen) geltenden Verordnungen zur Abwendung von Infektionsrisiken weiterhin eine Orientierung sein. Hierbei ist es vertretbar, wenn der ermittelte Richtwert um +/- 10 % über- oder unterschritten wird.

- 6.3 Entsprechend § 3 Abs. 1 der der Nds. Landesverordnung besteht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**. Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 5 müssen in Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen im Sinne des § 6 und in Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Sinne des § 6a Abs. 2 bis 9 Teilnehmer **eine medizinische Maske tragen, die abgenommen werden darf, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot eingehalten wird (§ 3 Absatz 5)**.
- 6.4 **Personenbezogene Daten** (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) sollen weiterhin im Rahmen des Zutritts oder Nutzung der Einrichtung erhoben werden. Die Daten sind für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Hierbei ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den Kontaktdaten keine Kenntnis erhalten.
- 6.5 **Trauerfeiern:** Insbesondere Trauernde leiden während der andauernden Corona-Pandemie darunter, dass sie sich nicht angemessen von ihren Verstorbenen verabschieden konnten. Deshalb ist gerade auf die Gestaltung von tröstlichen Trauerfeiern größter Wert zu legen. Auch ein Requiem/Auferstehungsamt kann dazu gehören, für das die gleichen Vorgaben gelten wie für andere öffentliche Gottesdienste. Bei der Nutzung von öffentlichen Trauerhallen gelten die kommunalen Vorgaben.
- 6.6 Für **Beisetzungen auf dem Friedhof** gelten die Zahlenbegrenzungen nach § 6 Abs. 1 der Nds. Verordnung (siehe Grundsätzliches Nr. 6.2). Gemäß § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG sind ab einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen an 3 aufeinanderfolgenden Tagen Veranstaltungen mit nicht mehr als 30 Personen bei Todesfällen zulässig. Allerdings hebt § 28 b Absatz 4 diese Beschränkungen für Veranstaltungen, die der Religionsausübung unterfallen, wieder auf. § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG findet daher insbesondere für christliche, muslimische oder jüdische Beerdigungen keine Anwendung. Da neben dem Gottesdienst anlässlich der Beerdigung auch der Gang zum Grab als Ausdruck des christlichen Glaubens gilt, findet die Begrenzung der Personenanzahl folglich für Beerdigungen, die nach katholischem Ritus stattfinden, keine Anwendung. Maßgeblich ist vor diesem Hintergrund das mit der jeweiligen Kommune abgestimmte Hygienekonzept. Sollten allerdings vor Ort Allgemeinverfügungen getroffen worden sein, die andere Rahmenbedingungen setzen, bitten wir um die Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Behörde. Für die Anzahl der Teilnehmer an Gottesdiensten und Requiens in den Kirchgebäuden gelten nach wie vor die Regelungen des § 6 Abs. 1 der Nds. Verordnung.
- 6.7 Entsprechend der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung sind für die Teilnahme an **Beerdigungen** vor/nach einer Trauerfeier oder an einem Gottesdienst **beim letzten Gang** zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts am Grab mit den jeweiligen Kommunen Hygienekonzepte (siehe Organisatorisches Nr. 3) abzustimmen.
- 6.8 Entsprechend § 6 a Abs.10 der Nds. Corona-Verordnung hat der Veranstaltende bei einer **Versammlung unter freiem Himmel** nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG)¹ durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Hierzu ist Folgendes zu beachten:
- Die Veranstaltung ist zusammen mit einem kurzen Umriss der geplanten Veranstaltung für Gottesdienste der zuständigen Behörde anzuzeigen.

¹ Art. 8 GG: (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

- Die zuständige Behörde kann zum Schutz von Infektionen mit dem Corona-Virus für die Versammlung weitere Unterlagen wie das Hygienekonzept anfordern und ggf. aufgrund des Nds. Versammlungsgesetzes beschränken.

6.9 Eine vereinfachte Übersicht finden Sie im „Corona-Stufenplan für Liturgie und Kirchenmusik für das Land Niedersachsen“.

7. **Bistum Osnabrück - Bundesland Bremen**

7.1 In Bremen gilt entsprechend § 1 der aktuellen Coronaverordnung in der Öffentlichkeit sowie in der für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen. Ein Mindestabstand von 2 m ist in geschlossenen Räumen einzuhalten, wenn Tätigkeiten mit intensiver Atmung, z. B. Singen und Sport, ausgeübt werden. Nach § 1 Abs. 2 gilt dieses nicht für

- Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige),
- Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes), Paare gelten als Angehörige eines Hausstandes, auch wenn sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben,
- **Zusammenkünfte zwischen Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von Nummer 2 mit bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Hausstandes**, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.
- Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von vierzehn Jahren.

7.2 Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum sind entsprechend § 2 Abs. 1 der geltenden Bremer Landesverordnung Veranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte und Menschenansammlungen nur mit Personen **eines Hausstandes mit bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Hausstandes erlaubt**, wobei Kinder bis zu einem Alter von vierzehn Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

Entsprechend § 2 Abs. 2 der Bremer Coronaverordnung sind **Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte (z. B. Gottesdienste) in geschlossenen Räumen (Kapellen- und Kirchengebäude) und unter freiem Himmel** mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt,

- soweit zwischen den Besuchenden ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird, dieses gilt nicht für Personen nach § 1 Abs. 2 (siehe Nr. 7.1), die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen.
- Der Veranstalter (Kirchengemeinde) hat entsprechend § 7 der Bremer Coronaverordnung ein **Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen.
- Abhängig von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes ist nach § 7 Abs. 1 der Bremer Coronaverordnung eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festzulegen. Dabei darf die Obergrenze nach § 2 Abs. 2 nicht überschritten werden.
- Eine **Namensliste** (Vor- und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung ist zu führen. Die Daten sind für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist für eine **ausreichende Lüftung** zu sorgen.
-

7.3 Entsprechend § 3 der Bremer Coronaverordnung besteht innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden, hierunter sind auch die Kapellen- und Kirchengebäude zu fassen, beim Betreten von Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure, Aufzüge etc.) sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen die Pflicht zum Tra-

gen von OP-Masken oder Masken der Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ (medizinische Gesichtsmasken). Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre erfüllen die Maskenpflicht mit tragen einer textilen Maske.

- 7.4 **Trauerfeiern:** Insbesondere Trauernde leiden während der andauernden Corona-Pandemie darunter, dass sie sich nicht angemessen von ihren Verstorbenen verabschieden konnten. Deshalb ist gerade auf die Gestaltung von tröstlichen Trauerfeiern größter Wert zu legen. Auch ein Requiem/Auferstehungsamt kann dazu gehören, für das die gleichen Vorgaben gelten wie für andere öffentliche Gottesdienste. Bei der Nutzung von öffentlichen Trauerhallen gelten die kommunalen Vorgaben.
- 7.5 Für **Beisetzungen auf dem Friedhof** gelten die Vorgaben des § 2 Abs. 2 der Bremer Coronaverordnung (siehe Nr. 7.2). Gemäß § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG sind ab einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen an 3 aufeinanderfolgenden Tagen Veranstaltungen mit nicht mehr als 30 Personen bei Todesfällen zulässig. Allerdings hebt § 28 b Absatz 4 diese Beschränkungen für Veranstaltungen, die der Religionsausübung unterfallen, wieder auf. § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG findet daher insbesondere für christliche, muslimische oder jüdische Beerdigungen keine Anwendung. Da neben dem Gottesdienst anlässlich der Beerdigung auch der Gang zum Grab als Ausdruck des christlichen Glaubens gilt, findet die Begrenzung der Personenanzahl folglich für Beerdigungen, die nach katholischem Ritus stattfinden, keine Anwendung. Maßgeblich ist vor diesem Hintergrund das mit der jeweiligen Kommune abgestimmte Hygienekonzept. Sollten allerdings vor Ort Allgemeinverfügungen getroffen worden sein, die andere Rahmenbedingungen setzen, bitten wir um die Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Behörde. Für die Anzahl der Teilnehmer an Gottesdiensten und Requiem in den Kirchgebäuden gelten nach wie vor die Regelungen des § 2 Abs. 2 der Bremer Verordnung.
8. Alle Regelungen sind entsprechend für **Gottesdienstgemeinschaften auch außerhalb einer Pfarrei** anzuwenden (z. B. Orden, geistliche Gemeinschaften, fremdsprachliche Gemeinden etc.).
9. **Seelsorgliche Einzelbegleitung:** Wenn Einzelne nach Sakramenten fragen, können sie unter den aktuell geltenden Auflagen spendet werden.
10. Bei der Planung von **Gottesdienstordnungen** sollte beachtet werden, dass nicht-eucharistische Formen unter den gegebenen Umständen weiterhin leichter durchführbar sind; hier wären etwa Wort-Gottes-Feiern (ggf. mit eucharistischer Anbetung), Andachten und Tagzeitenliturgien zu nennen.
11. Wenn die notwendigen **Schutz- und Hygienevorgaben** nicht umgesetzt werden können, kann kein Gottesdienst gefeiert werden.

Organisatorisches

1. Die zuständigen Verantwortlichen (z. B. für eine Pfarrei der Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien) entscheiden, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen und im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen her möglich ist. Dabei ist ebenfalls unbedingt zu berücksichtigen, dass jede gottesdienstliche Feier so zu gestalten ist, dass sie unter den gegebenen Umständen auch würdig und heilsdienlich ist.
2. Die zuständigen Verantwortlichen passen die **Gottesdienstordnung** den Regelungen an.
 - Wenn an einem Tag mehrere Gottesdienste gefeiert werden, muss zwischen ihnen zeitlich ausreichend Abstand bestehen, dass beispielsweise keine Ansammlungen von Menschen vor dem Kirchoraum und in der Sakristei entstehen, der Raum gelüftet werden kann und Kontaktflächen ggf. gereinigt und desinfiziert werden können.
 - Mit Gruppen, die sich regelmäßig zu Gottesdiensten versammeln, muss abgesprochen werden, wie und unter welchen Bedingungen ihre Gottesdienste wieder aufgenommen werden können

3. Die zuständigen Verantwortlichen erstellen ein **Hygienekonzept** nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben (siehe § 4 niedersächsische Verordnung bzw. § 7 Coronaverordnung Bremen). Des Weiteren sind die Hygieneregeln an geeigneter Stelle gut sichtbar am Kirchen- und/oder Kapellengebäude auszuhängen. Mustervorlagen werden vom Bistum den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt (siehe Anlagen).

Entsprechend § 6 Abs. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist bei einer 7-Tage-Inzidenz > 50 (Stufe 3) bei Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Kirchen) bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, im Hygienekonzept auch eine Anmeldeerfordernis für die Teilnehmer vorzunehmen.

4. Die zuständigen Verantwortlichen weisen die **liturgischen Dienste** sowie **Ordnungsdienste** sorgfältig und rechtzeitig in ihren Dienst unter den je aktuellen Bedingungen ein.
5. Die Bewegungsabläufe sind gegebenenfalls anzupassen (auch beim Zutritt/Verlassen des Gebäudes). Gleiches gilt für die Standorte der liturgischen Dienste während einzelner liturgischer Handlungen, aber auch für die üblichen Laufwege. Für Kapellen- oder Kirchengebäude kann die Nutzung mehrerer Portale hilfreich sein: Hierdurch können ggf. Ein- und Ausgangstüren festgelegt und eine Einbahn-Regelung eingeführt werden.
6. Bei einer Zusammenkunft ist eine Liste mit **Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer** (siehe auch „Grundsätzliches“, Nr. 6.4 [Niedersachsen] und 7.2 [Bremen]) zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Die Listen müssen 21 Tage aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach der Erhebung gelöscht werden. Für Gottesdienste können die Teilnehmer gebeten werden, einen Zettel mit Namen und Telefonnummer mitzubringen und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gottesdienstteilnehmenden sich vorher telefonisch im Pfarrbüro anmelden. Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird bzw. die vorherige telefonische Anmeldung nicht erfolgt ist, notiert das Ordnungspersonal die Daten.
7. Im Hinblick auf die notwendige Vorhaltung und im Infektionsfall ist der **Datenschutz** bei der Übermittlung von Daten an den örtlichen Gesundheitsdienst zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten gilt grundsätzlich, dass der Infektionsschutz über den Datenschutz geht und die Daten im Bedarfsfall an die entsprechenden Stellen zu übermitteln sind. Um Teilnehmern der Gottesdienste und anlassbezogenen Feiern (z. B. Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen etc.) auf die Möglichkeit einer Datenübermittlung hinzuweisen, ist ein Musteraushang [siehe Mitarbeiternetz] entwickelt worden. Dieser ist an gut sichtbarer Stelle in den Kapellen- und Kirchengebäuden auszuhängen.
8. Zur Wahrung der Einhaltung insbesondere der Abstands- und Hygieneregeln sind (weiterhin) **Ordnungsdienste** hilfreich. Sie
 - achten vor dem Gottesdienstraum darauf, dass keine Ansammlungen entstehen.
 - achten darauf, dass die Teilnehmer eine medizinische Maske tragen.
 - achten darauf, dass nicht mehr Personen die Kirche betreten als zulässig (auch während des Gottesdienstes).
 - kontrollieren, ob die Zutrittswilligen die Kontaktdaten angegeben haben und notieren gegebenenfalls deren Daten.
 - achten im Kirchraum darauf, dass sich alle an die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln der jeweils gültigen Landesverordnungen halten, auch beim Kommuniongang.
 - weisen gegebenenfalls Plätze an.
 - achten auf ein geordnetes Verlassen des Kirchraums.
9. Die Kirchengemeinde/die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, soziale Medien, Brief etc.) auf die jeweils geltenden Regelungen hingewiesen.

10. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden darauf hingewiesen, dass sie zum eigenen und zum Schutz anderer vom Gottesdienst fernbleiben dürfen.

Kirchraum

1. Für die Gottesdienstfeiernden werden Sitzplätze unter Beachtung der aktuell geltenden gesetzlichen Abstandsgebote (siehe Grundsätzliches, Nr. 6 und 7) markiert:
 - für die liturgischen Dienste im Altarraum,
 - für die weitere Fei ergemeinde,
 - unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls Menschen mit Geh- und/oder Höreinschränkung besondere Sitzplätze benötigen (sofern organisatorisch möglich).
2. Gegebenenfalls können dezente Markierungen auf dem Boden (z. B. Kreppklebeband) helfen, um im Altarraum veränderte Stehpositionen und Laufwege zu visualisieren.
3. Bei bestuhlten Flächen können Stühle entfernt werden, um Mindestabstände zu visualisieren. Eine zusätzliche Markierung für die Mindestabstände ist sinnvoll.
4. Wo möglich, können Bänke entfernt oder gesperrt (z. B. mit Bändern) werden, um Mindestabstände zu visualisieren.
5. Fluchtwege sind weiterhin freizuhalten.
6. Hygiene- und Verhaltensregeln werden für Gottesdienstfeiernde (inklusive liturgischer Dienste) durch geeignete Hilfsmittel (Plakate, Aushänge, Handzettel [auch mit Piktogrammen]) vor dem/im Kirchraum und der Sakristei sichtbar gemacht.
7. Einbahn-Regelungen und Abstandsregeln für das Betreten und Verlassen des Kirchraums, aber auch für den Kommuniongang werden durch geeignete Hilfsmittel (optische Markierungen, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht.
8. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
9. Die Körbe für die Kollekte werden nicht gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
10. Die Gläubigen sollen möglichst ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Angesichts der Möglichkeit des gemeinschaftlichen Singens bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 kann es angemessen sein, dass Kirchengemeinden Gebet- und Gesangbücher unter folgenden Bedingungen zur Verfügung stellen:
 - Die Bücher werden ausschließlich für den Gottesdienst herausgegeben, d.h. dass Ordnerdienste die Bücher austeilen und wieder einsammeln. Nach dem Gottesdienst werden die Gebet- und Gesangbücher wieder aus dem Kirchraum entfernt.
 - Nach Nutzung müssen die Gebet- und Gesangbücher für 48 Stunden in „Quarantäne“.
11. Die Kirchentüren bleiben für das Eintreten und Verlassen der Kirche geöffnet, damit die Türklinken nicht angefasst werden müssen.
12. Im Eingangsbereich wird eine Möglichkeit zur Desinfizierung der Hände eingerichtet.
13. Kapellen- und Kirchengebäude sind aufgrund des Volumens, einer meist kurzen Aufenthaltsdauer und der undichteren Gebäudehülle bei Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben und insbesondere der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) nutzbar. Zu beachten sind hierbei folgende Vorgaben zum Lüften und Temperieren:
 - regelmäßige Beheizung des Gottesdienstraums, so dass während der Nutzung eine relative Luftfeuchte von 50 - 60 % eingehalten wird. Durch starkes Absinken der Leuchtfeuchtwerte während der Heizsaison können Trocknungsschäden im Kapellen- und/oder Kirchenraum entstehen.
 - Ausschalten der Heizungsanlage (insbesondere Warmluftheizungen, Unterbankheizungen, Heizkörper) zur Luftberuhigung 30 Minuten vor dem Gottesdienst

- Verdünnung der Raumluft durch Erhöhung des Außenluftwechsels, wie z. B.
 - Stoßlüften durch Öffnen von Türen und/oder Fenstern kurz vor dem Gottesdienst
 - Querlüftung im Gottesdienstraum durch Öffnen aller Türen und/oder Fenster nach dem Gottesdienst
- kein Lüften während Gottesdiensten mit einer Dauer von maximal 60 Minuten, um ungewollte Luftbewegungen zu vermeiden.

Weitere Informationen finden Sie hier im Mitarbeiternetz in einer Information der Abteilung Kirchengemeinden zum Thema „[Corona-Pandemie: Empfehlungen zum Betrieb von Kirchenheizungen und Lüften von Kapellen- und Kirchengebäuden](#)“.

14. Eine allgemeine Reinigung und die Desinfektion von Türklinken, Geländern und weiteren Kontaktflächen wird regelmäßig vorgenommen. Darunter fallen auch die liturgischen Orte, die während der Gottesdienste genutzt werden (Ambo, Altar, Lesepult etc.).

Gottesdienstfeiernde

1. Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen
2. Ein genereller Ausschluss von älteren Menschen über 60 Jahren wird nicht vorgenommen.
3. Beim Eintreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes im Kapellen-/Kirchengebäude haben die Gottesdienstfeiernden **eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf abgenommen werden, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben.** Das Abstandsgebot (siehe Grundsätzliches Nr. 6.1) bleibt unberührt.
4. Beim Eintreten in den Kirchen-/Kapellenraum sind vorbeugende Hygienemaßnahme (Handdesinfektion) strikt einzuhalten.
5. Die Gottesdienstfeiernden werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.

Liturgische Dienste

1. Zur Vermeidung unnötiger Kontakte und zur Einhaltung der Abstandsregel ist zu prüfen, welche liturgischen Dienste neben dem Vorsteher notwendig sind und wo sie sitzen. Dabei ist mit zu bedenken, dass die liturgischen Dienste unter Einhaltung der Abstandsregel auch im Altarraum sich bewegen und liturgische Handlungen vollziehen können müssen. Das gilt auch für die Konzelebration.
2. Für die Erstellung des sonst üblichen Planes der ehrenamtlichen liturgischen Dienste sollte abgefragt werden, wer unter diesen Bedingungen freiwillig Dienst tun möchte. Routinierte liturgische Dienste können sich mit hoher Wahrscheinlichkeit leichter auf die je aktuellen Bedingungen einstellen und könnten auch gezielt angefragt werden. Die Möglichkeit, eine Anfrage abzulehnen, muss immer gegeben sein.
3. Alle liturgischen Dienste sind in veränderte Bewegungsabläufe und in die Ausübung ihres Dienstes unter Wahrung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregel gut einzuweisen, auch in Form von praktischen Übungen.
4. Jeder achtet darauf, dass auch in der Sakristei die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Da in der Sakristei meistens viel Bewegung ist und es aufgrund einzelner Handlungen schwierig sein kann, sich an Abstände zu halten, ist hier grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen.
5. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.
6. Pensionierte Priester und Diakone, die pastoralen Dienst tun, bitten wir aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters besonders, auf ihre Gesundheit und auf ihren eigenen Schutz zu achten. Dadurch

dienen sie auch dem Schutz der anderen. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun. Wir raten auch dazu. Wer jedoch seinen Dienst als Pensionär (evtl. eingeschränkt) weiterführen möchte, kann dies in eigener Verantwortung tun. Er muss sich dann mit dem leitenden Pfarrer vor Ort abstimmen.

Verschiedene liturgische Vollzüge

1. Bei allen liturgischen Vollzügen sind die **Abstands- und Hygieneregeln** einzuhalten; das gilt auch für den Ein- und Auszug der liturgischen Dienste und Bewegungsabläufe im Altarraum. Das **Tragen einer medizinischen Maske** in der Liturgie ist vorgeschrieben; **sie darf abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist.**
2. Auf die Verehrung des Altars und des Evangeliars durch den Kuss wird bis auf Weiteres verzichtet.
3. In Niedersachsen ist basierend auf § 6 Abs. 1 und 2 ab einer 7-Tage-Inzidenz > 35 (Stufe 2 und 3) in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern jeglicher **Gemeindegesang** in geschlossenen Räumen untersagt. **Bei einer 7-Tage-Inzidenz < 35 (Stufe 1) ist Gemeindegesang möglich. Wir empfehlen einen behutsamen Umgang damit, da sich der Ausstoß von Aerosolen beim Singen in der Regel erhöht. Bspw. können sich Gemeindegesang, Gesang durch Kantoren bzw. Vorsängergruppen und Instrumentalmusik abwechseln.**

Entsprechend § 1 Abs. 3a der Bremer Coronaverordnung ist gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen nur zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt und somit Gemeindegesang in den Kapellen- und Kirchengebäuden nicht zulässig.

Für Gottesdienste unter freiem Himmel empfiehlt das Bistum eindringlich die Anwendung derselben Regeln.

4. In Anlehnung an den Nds. Stufenplans empfehlen wir für den Einsatz von **Ministranten** eine stufenweise Übernahme von Diensten (immer unter Berücksichtigung des notwendigen Abstandhaltens und der Kontaktvermeidung). Ab Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz > 35) sollte auf den Dienst am Altar verzichtet werden und der Priester die Gabenbereitung und das Purifizieren selbst ohne Assistenz übernehmen. (allgemein siehe auch [Empfehlungen für den Einsatz von Ministranten](#))
5. Der Einsatz von **Kantoren bzw. musikalischen Kleingruppen** in gottesdienstlichem Rahmen ist in Niedersachsen wie folgt möglich:
 - Ab einer 7-Tage-Inzidenz > 50 (Stufe 3) ist das Singen und Musizieren nur bis maximal fünf Personen erlaubt.
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz > 35 (Stufe 2) empfehlen wir, dass höchstens 8-12 Personen gemeinsam singen bzw. musizieren.
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz > 10 (Stufe 1) empfehlen wir, dass höchstens 16-20 Personen gemeinsam singen bzw. musizieren.

Eine Maskenpflicht während des Singens besteht nicht. Allerdings sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Empfohlen wird beim Einsatz entsprechender Sänger ein seitlicher Abstand von jeweils 1,50 m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2,0 m, besser 2,50 m.

Entsprechend § 1 Abs. 3a der Bremer Coronaverordnung ist gemeinsames Singen (z. B. in einem Chor) und das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nur zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt und somit auch in den Kapellen- und Kirchengebäuden nur in diesem Sinne zulässig. Davon ausgenommen sind berufliche Tätigkeiten.

Für Freiluftgottesdienste wird empfohlen, sich auch bei der musikalischen Gestaltung an den Vorgaben für Gottesdienste in geschlossenen Räumen zu orientieren.

6. Grundsätzliche **kirchenmusikalische Empfehlungen** für die Corona-Zeit von der Abteilung Seelsorge, Bereich Liturgie & Kirchenmusik finden Sie hier in den Beiträgen [Musik in der Corona-Zeit](#)

und [Liedvorschläge in der Corona-Zeit](#). Die Liedvorschläge werden mit anderen musikalischen Elementen im selben Zeitraum fortgeschrieben. Die niedersächsischen Regelungen für Chor- und Instrumentalgruppenproben variieren in Abhängigkeit zu den 7-Tage-Inzidenz-Stufen. Sie finden diese ebenfalls im Beitrag [Musik in der Corona-Zeit](#).

7. Bei der Verwendung der **liturgischen Gefäße** während des Gottesdienstes ist zu beachten, dass diese nicht von unterschiedlichen Personen (z. B. Gottesdienstvorsteher und Ministranten) angefasst werden.
9. Die Hostienschale bleibt während des Hochgebetes mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt.
10. Auf den **Friedensgruß** per Handschlag wird verzichtet. Er kann gerne durch eine freundliche Geste (Zunicken oder -lächeln) ersetzt werden.
11. Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst wird durch entsprechende Ansagen, Hinweise und Helfer-/Ordnungsdienste geregelt (z. B. mit den hinteren Bankreihen anfangen und einzeln mit gebotennem Abstand hinaustreten).

Kommunionausteilung bzw. -empfang

1. Für den Kommuniongang muss eine Einbahn-Regelung ausgewiesen werden können. Kirchenräume, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben, scheiden aus diesem Grund aus, sofern kein adäquates Konzept einer Einbahn-Regelung geschaffen werden kann.
2. Die Kommunionausteilung kann auf verschiedene Arten, jedoch immer nur unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Abstandsvorschriften, erfolgen. Beim Kommuniongang ist von Allen, somit auch von den Kommunionausteilenden, eine medizinische Maske zu tragen.
3. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich vor der Kommunionausteilung die Hände. Sie warten die Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels ab.
4. Bei der Verwendung mehrerer Hostienschalen achten die Beteiligten darauf, dass diese nicht von verschiedenen Personen angefasst werden.
5. Der Dialog „Der Leib Christi“ - „Amen“ entfällt während des Austeilens. Er wird stattdessen einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
6. Ordnungsdienste achten darauf, dass alle, die die Kommunion empfangen wollen, die Abstands- und Hygieneregeln einhalten.
7. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt.
8. **Kommunionempfang Form A:** Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern.
 - Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen ggf. eine Papierserviette liegt (diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen).
 - Die Patenen oder Teller werden auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altars ein geeigneter Ort zu finden ist.
 - Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt.
 - Wer die Kommunion empfangen möchte, tritt einzeln mit einer medizinischen Maske vor, verneigt sich und nimmt die Hostie zu sich.
9. **Kommunionempfang Form B:** Austeilen der Kommunion in gewohnter Form.
 - Soll der Kommunionempfang durch Austeilen der Kommunion in gewohnter Form geschehen, treten alle, die die Kommunion empfangen wollen, einzeln in angemessenem Abstand mit Tragen einer medizinischen Maske hinzu (gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert). Alternativ können Kommunizierenden auch an ihrem Platz bleiben und der Kommunionausteilende tritt zu ihnen hinzu. Auch hier gilt, dass in diesem Fall alle eine medizinische Maske tragen.
 - Auch die Austeilung selbst erfolgt mit größtmöglichem Abstand.

- Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
 - Wer die Kommunion austeilts/pendet, trägt eine medizinische Maske.
 - Für die Austeilung kann auch eine Kommunionzange verwendet werden.
10. Personen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Sakristei

1. Auch in der Sakristei ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel von 1,50 m in jede Richtung eingehalten wird. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig darin aufhalten dürfen, ist daher zu beschränken. Gegebenenfalls ist ein zweiter Raum zum Umkleiden zu nutzen oder eine zeitliche Abstimmung vorzunehmen, wer sich wann umkleidet oder zwecks Absprachen in der Sakristei aufhält. Da es gerade in der Sakristei bei bestimmten Handlungen schwierig werden kann, sich an Abstände zu halten, ist hier grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen.
2. Liturgische Gewänder sollten, soweit möglich, personalisiert werden. Auf eine gute Lüftung der Gewänder ist zu achten.
3. Priester sollten für die Feier der Messe je eigene liturgische Gefäße verwenden, entsprechendes gilt für die dazugehörigen Tücher (Kelchtuch etc.). Dies gilt auch für die Konzelebration.
4. Die Kelchtücher und Lavabotücher sind regelmäßig zu wechseln und zu reinigen.
5. Auf die sorgfältige Reinigung der liturgischen Gefäße ist in den Sakristeien besonderes Augenmerk zu richten.
6. Es ist notwendig, die Sakristei und gegebenenfalls die Sakristei der Ministranten vor und nach jeder Nutzung gründlich zu lüften (siehe auch Kirchraum, Nr. 13).

Küster²

A) Reinigung und Desinfektion von Kelchen, Hostienschalen, Ziborien, Monstranzen usw.

1. Vor der Desinfektion müssen die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.
2. Oberfläche von Kelchen, Hostienschalen, Monstranzen mit einer **Mischung aus destilliertem Wasser und reinem Alkohol** (Ethanol 99 %) reinigen und desinfizieren. Mischungsverhältnis 80 % Ethanol und 20 % Wasser. Alternativ 70 % Isopropanol und 30 % Wasser. Einwirkzeit ca. 30 Sekunden.
3. Mikrofone sind durch Schutzüberzug zu schützen, um danach den Überzug zu reinigen.
4. Zur Reinigung des Kelches ist ein **weiches Baumwolltuch (Tücher aus Leinen könnten Kratzer verursachen)** zu verwenden. Tuch mit der Desinfektionslösung ausreichend feucht machen und Oberfläche zweimal mit neu befeuchtetem (nicht zu nass) Tuch abwischen. Am besten wird das Tuch dazu gewechselt. Alte Kelche (vor 1900) bitte nur auf diese Weise reinigen. Ist die Oberfläche alter Kelche angelaufen, ist dies ein Fall für den Fachbetrieb.
5. Moderne Kelche (ab 1900) können vorher auch mit einem Polierrtuch (Silber- oder Goldputztuch) poliert werden, wenn die Oberfläche angelaufen ist. Danach mehrfach mit Alkohol nach reinigen.
6. Wenn eben möglich, benutzen die Priester immer den gleichen Kelch.
7. **Keine ungeeigneten Desinfektionsmittel oder flüssige Reinigungs- und Poliermittel wie Tauchbäder, Edelmetallpolituren, Schäume oder Pasten verwenden!** Sie schädigen langfristig

² Die Ausführungen basieren auf den Hinweisen für Küster im Bistum Rottenburg-Stuttgart, die uns freundlicher Weise zur Verfügung gestellt wurden.

massiv die Oberfläche und es bleiben **immer** schädliche Stoffe auf der Oberfläche, die bei Gebrauch in den Körper gelangen.

B) Vermeiden von Kontaktflächen in den Kirchen

1. Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, sind vor und nach jedem Gottesdienst zu desinfizieren. Bei Holzflächen bitte darauf achten, dass nur geeignete Mittel verwendet werden, die einerseits die desinfizierende Wirkung (min. begrenzt viruzid) sicherstellen, und andererseits die Oberfläche nicht beschädigen (zur Not Hygienefachkraft fragen).
2. Bitte zu den Gottesdiensten die Zugangstüren geöffnet halten, damit diese nicht berührt werden müssen; grundsätzlich Türklinken desinfizieren.

C) Liturgische Kleidung

1. Nach den Gottesdiensten reicht es, die liturgische Kleidung zum Lüften einen Tag draußen hängen zu lassen, dann kann sie wiederverwendet werden.

D) Lüftung der Kirchenräume

1. Es ist notwendig, den Kirchenraum vor und nach jedem Gottesdienst gründlich zu lüften (siehe Kirchraum, Nr. 13). Empfohlen wird eine **Stoßlüftung von mindestens 20 Minuten**. Wenn möglich, sollen auch während des Gottesdienstes Fenster geöffnet sein. Gleiches gilt für die Sakristei und gegebenenfalls die Sakristei der Ministranten.

Checkliste mit benötigten Materialien

- Alkohol (Ethanol 99%)
- Destilliertes Wasser
- Baumwolltücher
- Evtl. Baumwollhandschuhe
- Seife
- Einwegtücher in der Sakristei
- Handdesinfektionsmittel: begrenzt viruzid und rückfettend
- medizinische Maske (wenn der Abstand unter 2 m beträgt)

nicht verwendet werden dürfen

- Spiritus
- scheuerhaltige Mittel
- Tauchbäder
- Ungeeignete Desinfektionsmittel

Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung

Grundsätzlich ist es möglich, dass Tauffeiern, Trauungen, Firmfeiern und Erstkommunionfeiern durchgeführt werden. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass aufgrund der geltenden Auflagen diese Formen nicht unter der vollen Zeichenhaftigkeit gefeiert werden können. Grundsätzlich gilt, dass auch bei diesen Feiern die sonstigen Abstandsgebote und Hygienemaßnahmen für Gottesdienste einzuhalten sind.

Taufe

1. Grundsätzlich ist die Feier der Einzeltaufe zu empfehlen.
2. Aufgrund der verschiedenen Auflagen für Gottesdienste wird empfohlen, dass zu Beginn der Tauffeier schon alle Anwesenden ihren Sitzplatz in der Kirche eingenommen haben.
3. Die Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuzzeichen machen nur die Eltern, wo sinnvoll auch die Geschwister, da ja alle als Familie zusammenleben.

4. Zur Taufe bewegen sich nur die Eltern und Paten zum Taufort; sollte der gewöhnliche Taufort den Raumanforderungen nicht genügen, ist ein Taufort zu wählen, der den Raum- und Abstandsvorschriften entspricht.
5. Bei der Segnung des Taufwassers ist die Berührung des Wassers durch den Segnenden zu vermeiden.
6. Die Taufe als solche ist mit einer Taufkanne zu vollziehen; der Taufende trägt bei der Taufe eine medizinische Maske.
7. Der Taufende bespricht vorab mit den Eltern, ob er die Chrisamsalbung übernimmt; ansonsten kann sie von den Eltern übernommen werden, während der Taufende in gebührendem Abstand parallel die dazugehörige Formel spricht.
8. Auf den Effata-Ritus wird verzichtet.

Firmung

1. Sofern es der Kirchraum zulässt, können vor Ort für Kleingruppen von Firmbewerbern Firmfeiern erfolgen.
2. Die Firmung kann durch den Pfarrer erfolgen; dazu beantragt er beim Bischof formlos die Beauftragung zur Firmung.
3. Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Wer jetzt nicht gefirmt werden möchte oder wo sich Erziehungsberechtigte damit schwertun, kann die Teilnahme an der Firmung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
4. Die Firmung kann, muss aber nicht im Rahmen einer Messe erfolgen.
5. Die Fragen nach dem Glaubensbekenntnis erfolgen wie auch sonst üblich, indem die Firmbewerber am Platz bleiben.
6. Dann kommen die Firmbewerber zur Firmspendung mit den Paten nach vorne bzw. treten zum Ort der Firmspendung.
7. Vor der eigentlichen Firmspendung nennt der Firmspender die Namen der Firmbewerber und spricht einmalig dann die Spendeformel, die Firmbewerber antworten gemeinsam mit „Amen“.
8. Dann erfolgt in Stille die Firmspendung: die Handauflegung wird angedeutet. Die Salbung mit Chrisam geschieht anschließend durch einen Kosmetikpad, der zur Rolle gedreht ins Chrisam getaucht wird; dann wird damit vorsichtig ein Kreuz auf die Stirn gezeichnet.
9. Der Friedensgruß entfällt.
10. Nach jeder Firmung ist ein neues Pad zu benutzen.
11. Im Moment der Firmspendung tragen Firmspender, Firmbewerber und Paten eine medizinische Maske.
12. Wenn Firmbewerber, Katecheten, Eltern in die Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden, muss dies unter den aktuellen Umständen im Besonderen durchdacht werden, damit die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen dabei eingehalten werden.
13. Die Gottesdienste sollten nicht länger als eine Stunde dauern.

Erstkommunion

1. Sofern der Kirchraum über eine entsprechende Größe verfügt, können mehrere Kommunionkinder in derselben Feier die Erstkommunion empfangen. Die Erstkommunion einzelner Kommunionkinder kann auch in die sonntägliche Gemeindemesse eingebettet werden. Auch die Erstkommunionfeier unter freiem Himmel ist eine mittlerweile bewährte Alternative.

2. Die Feier der Erstkommunion erfolgt zu denselben Regeln, die auch ansonsten zurzeit für Messen gelten.
3. Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Form und Zeitpunkt der Erstkommunionfeier(n) sind gut mit den betreffenden Familien zu besprechen. Wo sich Erziehungsberechtigte und Kommunionkinder mit der aktuell notwendigen Form schwertun, kann die Erstkommunion des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
4. Der Kommunionempfang für die Erstkommunionkinder kann unterschiedlich geschehen:
 - Die Kinder können die Kommunion auf die Art und Weise empfangen, wie es auch sonst in der Gemeinde momentan üblich ist.
 - Alternativ dazu kann die Austeilung der Kommunion an das Kommunionkind durch ein Elternteil erfolgen. Dazu treten das Kommunionkind und seine Eltern bzw. ein Elternteil gemeinsam zum Kommunionempfang nach vorne. Die Eltern empfangen zunächst auf die aktuell übliche Weise die Kommunion. Anschließend empfängt ein Elternteil eine weitere Hostie und reicht diese in Stille, das heißt der Spendedialog entfällt, dem Kommunionkind, das nun kommunionisiert.
5. Wenn Kommunionkinder, Katecheten, Eltern in die Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden sollen, muss dies unter den aktuellen Umständen im Besonderen durchdacht und dann eingeübt werden, damit die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen dabei eingehalten werden.
6. Die Erstkommunionmessen sollten nicht länger als eine Stunde dauern.
7. Wenn sich das gesellschaftliche Leben wieder normalisiert hat, Gottesdienste wieder in üblicher Weise gefeiert werden können und dies verantwortbar ist, empfiehlt es sich, die Kommunionfamilien 2020 und 221 zu einer festlichen Dankmesse zusammenzuführen und auf diese Weise in der Gemeinde das Ereignis Erstkommunion gebührend zu feiern.

Trauung

1. Grundsätzlich ist eine Trauung in der Form einer Wort-Gottes-Feier zu empfehlen. Es gelten dieselben Abstands- und Hygieneregeln wie für andere Gottesdienste auch.
2. Wenn es einen Einzug geben soll, ist dabei auf die Abstandsregeln zu achten.
3. Beim Trauritus muss auf die Abstandsregeln geachtet werden.
4. Es gilt mit dem Brautpaar zu klären, ob vom Liturgen das Tragen einer medizinischen Maske während des Trauritus gewünscht wird.
5. Die Besprengung der Trauringe mit Weihwasser entfällt.
6. Damit die Brautleute den Vermählungsspruch sprechen können, sind hierfür Kopien anzufertigen, die die Brautleute dann verwenden können; das Buch mit den Texten kann nicht gereicht werden, ebenso wenig kann der Text vorgesprochen werden.
7. Die Bestätigung der Vermählung geschieht unter Wahrung der Abstandsregeln; das Legen der Stola um die ineinandergelegten Hände und das Legen der Hand des Liturgen auf die ineinandergelegten Hände entfällt.
8. Der Segen des Brautpaares geschieht unter den geltenden Abstandsregeln; Gleiches gilt für das Unterschreiben des Brautprotokolls durch die Trauzeugen.

Corona-Stufenplan für Liturgie und Kirchenmusik (ab 01.06.2021) – für das Land Niedersachsen

Grundsätzlich gilt immer:

- Die aktuellen Vorgaben der Bundeslandes Niedersachsen und der jeweiligen Landkreise und Kommunen (**Allgemeinverfügungen**) müssen eingehalten werden.
- **Vorbeugende Hygienemaßnahmen** (Abstand halten, Händehygiene, Mund-Nasen-Bedeckung, Lüften) sind von allen Anwesenden strikt einzuhalten.
- Vorliegen eines **Hygienekonzepts** für den regelmäßigen Gottesdienst und ggf. besondere Gottesdienste (Corona-Verordnung § 6).
- Grundsätzlich gilt für alle Gottesdienste, es gibt keine Beschränkung der Personenzahl, soweit der Abstand gewahrt ist. Drinnen, in geschlossenen Räumen, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Corona-Verordnung § 3 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 5), sofern der Sitzplatz nicht eingenommen ist. Bei Gottesdiensten draußen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen (im Sinne der Corona-Verordnung § 3 Absatz 2).
- Empfohlen: **Datenerhebung** im Sinne der Corona-Verordnung § 5 Absatz 2.
- Aus infektiologischen Gründen weiterhin Verzicht auf Weihwasser in den Weihwasserbecken.
- Die Stufen gelten für die regionalen Inzidenzwerte. Maßgeblich sind die RKI-Daten und die Allgemeinverfügungen der örtlichen Verwaltung.
- Ab einer Inzidenz > 100 gilt § 28b IfSG.
- Die kommunalen zuständigen Behörden können strengere Regelungen in Kraft setzen.
- Bei Fragen und Unklarheiten sicherheitshalber **Absprachen mit den zuständigen Behörden vor Ort** treffen.

Bereich	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen 7-Tage-Inzidenz: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen 7-Tage-Inzidenz: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen 7-Tage-Inzidenz: > 50
Gottesdienst allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept • Empfehlung zu liturgischen Diensten: keine Beschränkung, sofern Abstand gewahrt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept • draußen: Empfehlung zum Tragen einer MNB (im Sinne der Corona-Verordnung § 3 Absatz 2) • Empfehlung zu liturgischen Diensten: Verzicht auf Einsatz der Ministrant*innen beim Altardienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept mit erhöhten Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht ab einer TN-Zahl von 10 Personen - Anmeldeerfordernis, wenn hoher Andrang zu erwarten ist • Empfehlung zu liturgischen Diensten: nur notwendige
Musik im Gottesdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindegottesang erlaubt • Empfehlung zu Chorgesang bzw. Instrumentalgruppen: 16-20 Personen (soweit erweiterter Abstand* gewahrt ist) 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Gemeindegottesang • Empfehlung zu Chorgesang bzw. Instrumentalgruppen: 8-12 Personen (soweit erweiterter Abstand* gewahrt ist) 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Gemeindegottesang • Chorgesang bzw. Instrumentalgruppen: höchstens 5 Personen (soweit erweiterter Abstand* gewahrt ist)

Bereich	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen 7-Tage-Inzidenz: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen 7-Tage-Inzidenz: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen 7-Tage-Inzidenz: > 50
Taufe Hochzeit Erstkommunion Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben • bei der anschließenden Feier siehe Regelungen private geschlossene Feiern (Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben • bei der anschließenden Feier siehe Regelungen private geschlossene Feiern (Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben • bei der anschließenden Feier siehe Regelungen private Zusammenkünfte
Bestattung	<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben • keine Beschränkung der Personenzahl auch beim Gang zum Grab (soweit Abstand gewahrt ist) • bei der anschließenden Feier siehe Regelungen private geschlossene Feiern (Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben • keine Beschränkung der Personenzahl auch beim Gang zum Grab (soweit Abstand gewahrt ist) • bei der anschließenden Feier siehe Regelungen private geschlossene Feiern (Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben • keine Beschränkung der Personenzahl auch beim Gang zum Grab (soweit Abstand gewahrt ist) • bei der anschließenden Feier siehe Regelungen zu privaten Zusammenkünften
Chor- und Instrumentalproben (siehe auch „Hygienekonzept für die kirchliche Chorarbeit*“)	<ul style="list-style-type: none"> • erweitertes Hygienekonzept* • keine Beschränkung der Personenzahl (soweit erweiterter Abstand* gewahrt ist) • drinnen: MNB-Pflicht in Form einer medizinischen Maske, solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde • draußen: Empfehlung zum Tragen einer MNB (im Sinne der Corona-Verordnung § 3 Absatz 2) • Einige Landkreise begrenzen die Anzahl von Sänger*innen bei Proben im Innenraum derzeit auf 35. 	<ul style="list-style-type: none"> • erweitertes Hygienekonzept* • keine Beschränkung der Personenzahl (soweit erweiterter Abstand* gewahrt ist) • Testung, max. zweimal wöchentlich • drinnen: MNB-Pflicht in Form einer medizinischen Maske, solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde • draußen: Empfehlung zum Tragen einer MNB (im Sinne der Corona-Verordnung § 3 Absatz 2) • Einige Landkreise begrenzen die Anzahl von Sänger*innen bei Proben im Innenraum derzeit auf 35. 	<ul style="list-style-type: none"> • bis <165 • erweitertes Hygienekonzept* • Testung, max. zweimal wöchentlich • drinnen: MNB-Pflicht in Form einer medizinischen Maske, solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde • draußen: Empfehlung zum Tragen einer MNB (im Sinne der Corona-Verordnung § 3 Absatz 2) • Einzelunterricht bzw. Kleingruppenunterricht bis zu vier Personen in geschlossenen Räumen • unter freiem Himmel keine Einschränkung der Personenzahl (soweit erweiterter Abstand* gewahrt ist)